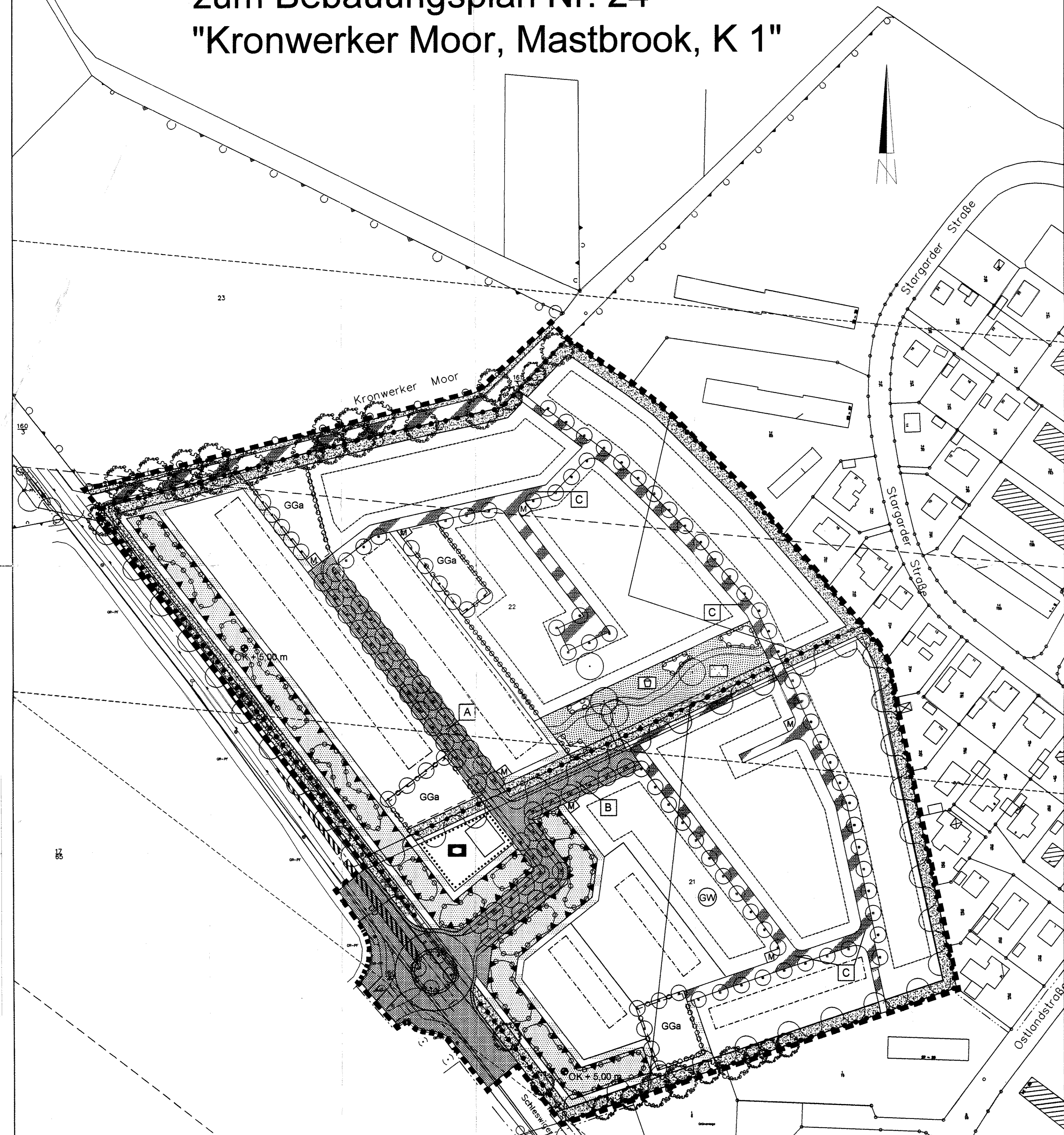


Grünordnungsplan der Stadt Rendsburg zum Bebauungsplan Nr. 24 "Kronwerker Moor, Mastbrook, K 1"



Teil A - Planzeichen

- Zeichenerklärung**
- Räumliche Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes
 - - - - - Baugrenze
 - Fläche für den Gemeinbedarf
 - Soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen
 - ▨ Straßenverkehrsfläche
 - ▧ Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Rad- und Fußgängerbereich Verkehrsberuhigter Bereich
 - A B C Planstraßen
 - M Müllsammelstelle
 - Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung:
 - Parkanlage
 - Spielplatz
 - Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen für Vorkahrungen zum Schutz gegen Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG
 - Höhe der Lärmschutzeinrichtung in m über der Fahrbahn der Schleswiger Chaussee (K1) als Mindestmaß
 - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen Zweckbestimmung:
 - GGa Gemeinschaftsgaragen
 - Umgrenzung der Fläche mit wasserrechtlichen Fessetzungen Zweckbestimmung:
 - Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
 - Richtungverbindungen mit Schutzbereich
 - Pflanzung Großbäume (Arten siehe Text)
 - Pflanzung mittelgroßer Bäume (Arten siehe Text)
 - vorhandene Knicks mit Knicksaumstreifen
 - neu aufzusetzende Knicks mit Knicksaumstreifen
 - Fläche zur Anpflanzung von Gehölzen
 - Fläche zur Anpflanzung von Gehölzen
 - vorhandene Überhänger auf dem Knick

Teil B - Text

Entwicklungsziele und Maßnahmen

Ergänzend zu den Ausweisungen des Teil A (Planarstellung) werden folgende Entwicklungsziele und Maßnahmen definiert:
Landschaftsplanerische Vorgaben der inneren Durchgrünung und Gestaltung des Baugebietes sowie der Ausgleichsflächen

1. Neupflanzungen von Bäumen

Die im Grünordnungsplan festgesetzten Einzelbäume im öffentlichen Straßenraum, den öffentlichen Grünflächen, den Gemeinschaftsstellplätzen und -garagen und den privaten Grünflächen bilden ein wichtiges Vegetations- und Gestaltungselement für das Gesamterscheinungsbild des Baugebietes.

Sie sind als Hochstämme, 3xv/5xv., Stammumfang 20 / 25 cm im öffentlichen Straßenraum, in den öffentlichen Grünflächen und auf den Flächen der Gemeinschaftsstellplätze und -garagen und als Hochstämme, 3xv, Stammumfang 18 / 20 cm auf den privaten Grünflächen, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Baumpflanzungen sind durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen.

Aufgrund der nicht kalkulierbaren Grundstückszuschnitte, mit ihren eventuellen Grundstückszufahrten ist eine Abweichung der festgesetzten Baumstandorte von 4 m tolerierbar.

1.1 Entlang der Haupteinfahrtsstraße (Straßentyp A und B) sind folgende Großbäume zu pflanzen:

Typ A: Vom Kreisverkehrsplatz ins Baugebiet abfahrend bis zum Anfang der "Fläche für den Gemeinbedarf" beidseitige Bepflanzung mit

- 15 x *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche)

Typ B: Südlicher Baum- und Parkstreifen

- 6 x *Ginkgo biloba* (Flächerblattbaum)

Typ A: An der nördlichen Seite des in W-O-Richtung verlaufenden Knicks bis zum Ende des Types A, beidseitige Bepflanzung mit

- 27 x *Acer platanoides* (Spitzahorn)

Die Pflanzflächen der Bäume sollten mindestens 6,00 m² betragen, sind aber, wenn es erschließungstechnisch möglich ist, größer zu wählen.

Die freien Vegetationsflächen (Baumscheiben) sind aus gestalterischen - aber auch aus ökologischen Gesichtspunkten - mit einer Mischung diverser bodendeckender, trockenheits-resistenter und blütenreicher Stauden in Kombination mit bodendeckenden Rosenarten, zu bepflanzen.

Die freizeitanlagen, 2,00 m breiten Grünstreifen entlang der, vom Kreisverkehrsplatz ins Baugebiet bis zum Anfang der Fläche für den Gemeinbedarf führenden Straße A und die zwei kleineren Grünflächen im Einmündungsbereich der Erschließungsstraße, werden mit einer Kräuter-Gräser-Mischung für Magerstandorte (RSM 8.1 Variante 3) angesät.

1.2 Entlang der Ringerschließung - Straßentyp C - sind, einer übermäßigen Beschattung der Gartengrundstücke vorbeugend, 64 mittelgroße Bäume zwischen den Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze zu setzen. Die Baumpflanzungen erfolgen jeweils nur auf einer Straßenseite, wobei die Artenauswahl straßenabschnittsweise auf eine Baumart beschränkt wird, so dass ein homogenes Erscheinungsbild erzielt wird.

Aus folgenden Arten kann gewählt werden:

- Acer campestre* (Feldahorn)
- Aesculus x carnea* "Briotii" (Scharlachkastanie)
- Carpinus betulus* (Hainbuche)
- Liquidambar styraciflua* (Amberbaum)
- Sorbus aucuparia* (Gew. Eberesche)
- Sorbus intermedia* (Schwedische Mehlbeere)

1.3 Eingrünung der Gemeinschaftsstellplätze und -garagen durch die Pflanzung von 21 mittelgroßen Bäumen, wobei sich die Bepflanzung auf eine Baumart pro Stellplatzanlage beschränkt

Artenauswahl siehe Punkt 3.1.1.2

2. Befestigungsmaterialien

Die Oberflächen von Stellplätzen und Gebäudezufahrten sind in luft- und wasserdurchlässigem Sicker- oder Rasenfügenpflaster, mit einem Mindestfügenanteil von 20 % herzustellen. Fußläufige, straßenunabhängige Verbindungswege (mit Ausnahme der fußläufigen Verbindungen, die an der südöstlichen Böschung, des in W-O-Richtung verlaufenden Knicks bis zur östlichen Ringerschließung entlanggeführt wird), sind mit wassergebundene Decken (Grand) herzustellen. Erschließungswege (Grundstückserschließungen, Gebäudezufahrten, private Erschließungsstraßen und Freizeitanlagen (Terrassen) sind mit kleinteiligen Belägen ohne gebundenen Unterbau herzustellen.

3. Fassaden- und Dachbegrünungen

Alle fensterlosen Abschnitte der Außenwände der Hauptgebäude mit einer Breite von mindestens 4,00 m sowie alle aufstehenden Bauteile der Garagen und Nebenanlagen sind mit Kletter-, Klimm- oder Schlingpflanzen zu begrünen. Hierbei sollte aber auf die Verträglichkeit der gewählten Pflanzen mit der vorhandenen baulichen Substanz geachtet werden.

Bauliche Nebenanlagen, insbesondere Garagen oder Carports, sind mit Dachbegrünungen herzustellen.

4. Begrünung der Grundstücke

Auf den Baugrundstücken ist pro angefangener 400 m² Grundstücksfläche, ein Laubbaum mit einer Pflanzgröße von mindestens 16-18 cm Stammumfang, in dreimal verpflanzter Baumschulqualität zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen.

Bei Pflanzungen von Obstbäumen dürfen, abweichend von der vorgenannten Qualität, auch Gehölze der Pflanzgröße mindestens 12-14 cm Stammumfang als dreimal verpflanzte Hochstämme gepflanzt werden.

Ausgenommen von dieser Festsetzung sind die Grundstücke entlang der Ringerschließung (Straßentyp C), da hier bereits Baumfestsetzungen auf privatem Grund getroffen wurden.

5. Grundstücksabgrenzungen

Die Grundstücksabgrenzungen sind untereinander und an öffentlichen Flächen aus lebenden Hecken herzustellen. Ausnahmsweise sind Trockenmauern zulässig. Festverfügte Steinmauern, durchgehende Sichtschutzzäune und Koniferen- bzw. immergrüne Laubgehölzhecken (Ausnahme: Eibe) sind unzulässig. Zwischen den einzelnen Grundstücken sind Maschendraht- und Holzlatenzäune nur in Verbindung mit lebenden Hecken zulässig.

Folgende Heckenpflanzen, der Qualität - mindestens verpflanzter Strauch, drei Triebe, 60-100 cm / Heister, zweimal verpflanz, 80-100 cm und Heckenpflanzen, zweimal verpflanz, 30-40 cm - sind wahlweise zu verwenden:

- Carpinus betulus* (Hainbuche)
- Crataegus monogyna* (Weißdorn)
- Fagus sylvatica* (Rotbuche)
- Ligustrum vulgare* (Gemeiner Liguster)
- Texus bacata* (Heimische Eibe)

6. Fläche zur Anpflanzung von Gehölzen und Bäumen im öffentlichen Grün mit Zweckbestimmung "Parkanlage" und "Spielplatz"

Auf der Fläche sind insgesamt vier Großbäume, dreimal/ viermal verpflanz, Stammumfang 20-25 cm, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Sie können aus folgenden Arten gewählt werden.

- Aesculus x carnea* (Rotblühende Kastanie)
- Aesculus hippocastanum* (Rotkastanie)
- Fagus sylvatica* (Rotbuche)
- Juglans regia* (Walnuß)
- Quercus robur* (Stieleiche)
- Ulmus "New Horizon"* (Resista-Ulme "New Horizon")

Auf der Fläche sind zusätzlich Laubholzstrauchpflanzungen, insb. als Abgrenzung zu den angrenzenden Gärten, vorzusehen, die nicht giftig sind und entsprechend an Spielplätzen gepflanzt werden können.

Folgende Gehölzarten der Qualität - verpflanzter Strauch, 3-4 Triebe, 60-100 cm / Heister, zweimal verpflanz, 125-150 / A Qualität - können verwendet werden:

- Amelanchier lamarckii* (Felsenbirne)
- Cornus mas* (Kornelkirsche)
- Philadelphus coronarius* (Bauernjasmin)
- Philadelphus indorus var. grand. "Schneesturm"* (Großblütiger Feldjasmin)
- Rosa "Golden Wings"* (einfach und gelbblühende Parkrose)
- Rosa "Kordes Rose Robusta"* (einfach und rotblühende Parkrose)
- Rosa "Nevada"* (einfach und weißblühende Parkrose)
- Rosa "Pink Robusta"* (einfach und rosablühende Parkrose)
- Sorbus aucuparia* (Eberesche)
- Wegelia "Bristol Ruby"* (Weigelia)

Pflanzabstand der Strauchgruppen beträgt 1,00 x 1,00 m, gegeneinander versetzt. Die verbleibende Fläche ist mit einer strapazierfähigen Rasenmischung (RSM 2.3) anzusäen.

Auf der Grünfläche ist ein ca. 2,00 m breiter Weg, aus wassergebundener Decke, zulässig.

7. Knickerhalt, Knickneuanlage und Saumstreifen

Grundsätzlich sind die im Grünordnungsplan dargestellten Knicks nach § 15b LNatSchG geschützt. Dies gilt für alle Maßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung führen können. Entsprechend ist der vorhandene Gehölzbestand zu erhalten und ordnungsgemäß zu pflegen.

Im Baugebiet selbst, sind entlang aller Knickwälle, 1,25-3,50 m breite Knicksaumstreifen vorzusehen, die von je nach baulichen Anlagen freizuhalten sind. Hinsichtlich etwaiger Versorgungsanlagen im Boden gilt diese Festsetzung nicht.

Aus städtebau- und erlebnisplanerischer Sicht, ist es notwendig, den das Baugebiet in W-O-Richtung teilenden Knick, an vier Stellen zu durchbrechen (20,00 m + 10,00 m + 3,00 m + 5,00 m = 38,00 m), sprich zu beseitigen. Selbiges gilt für eine Abschnitt des parallel zur Schleswiger Chaussee verlaufenden Knicks. Im Bereich des Kreisverkehrsplatzes wird ein 44,00 m langer Knickabschnitt beseitigt. Die, das geplante Baugebiet in süd- und nördlicher Richtung begrenzenden Knicks, werden durch fußläufige Anbindungen an die Ostrandstraße und das Kronwerker Moor an vier Punkten durchbrochen (4 x 3,50 m = 14,00 m).

Insgesamt werden vier vorhandene Knickdurchbrüche (nördlicher Redder 5,00 m, mittig verlaufender Knick 6,00 m + 7,00 m und südwestlich verlaufender Knick 5,00 m = 23,00 m) geschlossen, d.h. neu aufgesetzt und bepflanzt.

Die Maße für die Knickwalleuanlage - Schließung der Durchbrüche - betragen:

Breite der Sohle	3,00 m
Breite der Krone	1,00 m (leicht auszumulden)
Hohe des Knicks	1,30 m

Die Knickneuanlagen sind mit folgenden Arten, in der angegebenen Verteilung und der Qualität - verpflanzter Strauch, 3 / 4 Triebe, 60-100 cm und Heister, zweimal verpflanz, 80 - 100 cm / 100-125 cm, zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten:

- Acer campestre* (Feldahorn) 10 %
- Corylus avellana* (Hasel) 10 %
- Crataegus monogyna* (Weißdorn) 15 %
- Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche) 5 %
- Prunus spinosa* (Schlehe) 15 %
- Quercus robur* (Stieleiche) 5 %
- Rosa canina* (Hundsrose) 15 %
- Sambucus nigra* (Holunder) 10 %
- Sorbus aucuparia* (Gew. Eberesche) 15 %

Die Bepflanzung soll zweireihig (1,00 m in der Reihe x 0,80 m zwischen den Reihen), gegeneinander versetzt und in gruppenweiser Mischung hergestellt werden.

8. Lärmschutzeinrichtung

Die entlang der Schleswiger Chaussee (K1) geplante Lärmschutzeinrichtung ist so herzustellen, dass eine geforderte Höhe von 5,00 m über dem Gelände erreicht wird. Hierbei wurden eine Kombination aus Lärmschutzwand und -wall priorisiert.

Der Wall hat eine durchschnittliche Breite von 12,00 m, die Wallkrone wird mit einer Breite von ca. 2,50 m ausgebildet und die Höhe beträgt ebenfalls 2,50 m. Der verbleibende Lärmschutz wird über eine mittig verlaufende, 2,50 m hohe Lärmschutzwand erbracht.

Der Wall ist mit lärmindernden (nach Dr. Beck, TU Berlin) und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Hierbei ist aus gestalterischer Sicht darauf zu achten, dass, wie im Plan dargestellt, nicht die gesamte Wallanlage bepflanzt wird. Der Deckungsgrad sollte 75 % nicht überschreiten. Die verbleibende Fläche wird mit einer auf den Standort abgestimmten Saatgutmischung für "Landschaftsrassen Standard mit Kräutern" nach RSM 7.2.2 angesät.

Der Wall ist hierbei mit folgenden Gehölzen, der Qualität - verpflanzter Strauch, 3-4 Triebe, 60 - 100 cm bzw. Heister, 2xv 80-100/ 125-150 cm und Container, 3l, 40-60 cm - in der angegebenen Verteilung zu bepflanzen und zu erhalten:

- Acer pseudoplatanus* (Bergahorn) 15 %
- Alnus incana* (Grauerle) 5 %
- Carpinus betulus* (Hainbuche) 10 %
- Cornus sanguinea* (Roter Hartvogel) 5 %
- Corylus avellana* (Haselnuss) 5 %
- Crataegus monogyna* (Weißdorn) 3 %
- Ilex aquifolium* (Stechpalme) 2 %
- Prunus mahaleb* (Steinweichsel) 5 %
- Prunus spinosa* (Schlehe) 3 %
- Quercus robur* (Stieleiche) 10 %
- Rosa canina* (Hundsrose) 5 %
- Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder) 5 %
- Sorbus aucuparia* (Eberesche) 2 %
- Syringa vulgaris* (Gemeiner Flieder) 15 %
- Tilia platyphyllos* (Sommerlinde) 10 %

Die Pflanzung von Koniferen ist unzulässig. Der Pflanzabstand beträgt 1,00 m x 1,00 m, gegeneinander versetzt, in gruppenweiser Mischung.

Die Pflege der gehölzlosen Bereiche hat extensiv durch eine 1-malige Mahd im Jahr (Schnittzeitpunkt Ende September) zu erfolgen, wobei das Mähgut aus der Fläche zu verbringen ist.

Um eine zwischenzeitliche schnelle optische Eingrünung der Lärmschutzwand zu erreichen, ist diese zudem intensiv mit Kletterpflanzen zu bepflanzen.

Hierbei sind vor allem folgende Arten der Qualität - Topfballen, 1-1,5 l, 1 / 2 / 4-6 Triebe, 40-60 / 60-100 cm, zu pflanzen und zu erhalten:

- Aristolochia macrophylla* (Pfeifenwinde)
- Celastrus orbiculatus* (Baumwürger)
- Clematis vitalba* (Heimische Waldrebe)
- Hedera helix* (Gemeiner Waldfeigen)
- Parthenocissus quinquefolia "Engelmannii"* (Mauerweiden)
- Parthenocissus incusolata "Veltchii"* (Efeuweiden)

Der Pflanzabstand sollte 1,50 m nicht unterschreiten. Die Lärmschutzeinrichtung wird im Grünordnungsplan als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

9. Gestaltung der Kreisverkehrsinsel

Der in der Schleswiger Chaussee (K1) geplante Kreisverkehrsplatz ist aus gestalterischen Gründen mit Park- und Bodendeckerosen und vier Einzelbäumen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Folgende Arten der Qualität "A" sind zu verwenden:

- Rosa "Golden Wings"*
- Rosa "Weiße Max Graf"*
- Rosa "Rote Max Graf"*

Die Pflanzdichte beträgt drei Pflanzen pro m².

Folgende Art, der Qualität, Hochstamm, viermal verpflanz, Stammumfang 20-25 cm, mit Drahtballerung ist zu verwenden:

- Pyrus calleryana "Chanticleer"* (Stadt - Birne)

10. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Das Ausgleichsdefizit beträgt insgesamt 20.500 m². Die Maßnahmenflächen splitten sich in zwei Teilbereiche mit unterschiedlichen Entwicklungszielen:

Teilbereich I: Im Baugebiet Nr. 70 "Büsumer Straße - Mitte" werden Flächen als zukünftige Maßnahmenfläche für noch entstehende Eingriffe in Natur und Landschaft als Öko-konto vorgehalten. Diese Flächen sind von der Unteren Naturschutzbehörde, hinsichtlich des Entwicklungszieles und der entsprechenden Maßnahmen, anerkannt und wurden bereits verbindlich umgesetzt. Hier von wird für den Ausgleich des Bebauungsplanes Nr. 24 ein 10.780 m² großer Teilbereich als Maßnahmenfläche für den Naturschutz festgesetzt. Diese Fläche soll als artenreiche Feuchtwiese und Feuchtwiese, entsprechend des Entwicklungs- und Pflegekonzeptes für diesen Bereich, entwickelt werden.

Teilbereich II: Hierbei handelt es sich um eine ca. 10.000 m² Grünlandfläche am nordwestlichen Ortsrand (Gemarkung Rendsburg, Flur 6, Teilbereich des Flurstücks 83). Sie grenzt direkt an die bestehende Maßnahmenfläche für den Bebauungsplan Nr. 62 "Mastbrook - Ost" und das Regenrückhaltebecken westlich der Helgoländer Straße, das aufgrund seiner artenreichen Niedermoorvegetation nach § 15a LNatSchG geschützt ist.

Zum Schutz (Abstandsfläche und Pufferung) dieses geschützten Biotops, wurden ein Teilbereich der angrenzenden Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen (Maßnahmenfläche für den Bebauungsplan Nr. 62). Die damals fest- und umgesetzten grünordnerischen Vorgaben

Entwicklung und Erhaltung der Fläche als Magergrünland ein- bis zweischürige Mahd und Verbringung des Mähgutes aus der Fläche Verbot der Düngung und Walzung der Fläche

werden für die angrenzende Maßnahmenfläche des Bebauungsplanes Nr. 24 übernommen und umgesetzt.

Datum: 14.07.2003

GÖRNING
Büro für Landschafts-, Architektur und Freizeitanlagen-Planung
Adolfstraße 1 • 24768 Rendsburg
Telefon: 0 43 31 / 39 01 45
Telefax: 0 43 31 / 39 01 47

bearbeitet: GG
gezeichnet: BUR

Stadt Rendsburg
Grünordnungsplan
zum Bebauungsplan Nr. 24
"Kronwerker Moor,
Mastbrook, K1"